

aber auch auf die Entwicklung der Rechts- und Besitzverhältnisse im Bereich des Luzerner Einflußgebietes nachhaltig einwirkte. Das genannte Weidegebiet zählte nämlich zu den Gütern, über die Luzern zwar an seinem Obereigentumsrecht festhielt, dieses aber praktisch nur bei gänzlichem Besitzwechsel in Erscheinung treten ließ; es handelte sich um Besitzungen in der Hand der Murbach-Luzerner Ministerialen, für die ein Zins oder Abgaben nicht zu leisten waren, sondern die zur freien Nutzung den Ministerialen überlassen blieben; die Urkunde von 1199 nennt sie *predia non tributaria*.¹⁾ Im Bereich von Luzern und seiner Höfe spielte diese Art der Landvergabe an Ministeriale, ein sehr günstiges Güterrecht, bei der Ausweitung des genutzten Raumes und der Intensivierung des Landesausbaues zweifellos eine gewisse Rolle. Mit der Entwicklung des Ministerialenstandes zum niederen Adel mußten dabei kleinere oder umfangreichere Grundherrschaften entstehen, deren Bindung an das Kloster Luzern recht locker war oder letztlich überhaupt nicht mehr in Erscheinung trat. Zu den Besitzungen, die aus diesen *allodia non tributaria*, wie der terminus technicus 1213 lautet²⁾, entstanden waren, gehört wohl auch die Herrschaft Merlischachen am

¹⁾ ... *quedam loca pascuosa in Eilsmatto et in Vallintebach et in Wisoberch sita et nostre ecclesie Lucernensi obligata nec tamen aliquantulum nobis tributaria, quia ex proprietate et iure, qua ministeriales Murbacenses predia non tributaria habere cognoscuntur, hac eadem proprietate ipsa loca a quibusdam ministerialibus possidebantur.* — 1267 begegnen die Güter Wisoberch, Vallinbach. Altzeldun, Wolvunches als Engelberger Lehen der Herren v. Wolfenschießen; QW. I S. 452 Nr. 1002. Als Luzerner Erblehen treffen wir 1261 das Wasserrecht in der Aa im Besitz Bertholds v. Wolfenschießen; QW. I S. 408 Nr. 897. Im Jahre 1262 wird nach consuetudo der Luzerner Kirche durch Probst Wilhelm die Alp Morsvelt (in der Pfarrei Buochs beim Ursprung des Bucholzbaches) an Ritter Johann von Buochs als Erblehen ausgetan; QW. I S. 417 Nr. 917. Die ursprünglichen Rechte von Luzern im Gebiet von Buochs waren beträchtlich; der Interessenbereich des Stiftes ging bis nach Wolfenschießen hinauf, bis an die Grenze des Engelberger Bereiches. Gerade in dieser Gegend haben anscheinend die nach Luzerner Rechtsgewohnheit lebenden Ministerialen eine ziemliche Bedeutung besessen; sie begegnen in kleinen Grundherrschaften und als Inhaber von herrschaftlichen Rechten, ohne sich jedoch auf die Dauer gegen die größeren Mächte behaupten zu können. So hebt sich auch hier die ursprünglich erfaßte Luzerner Zone von dem Engelberger Interessengebiet des 12. Jhs gut ab.

²⁾ QW. I S. 116 Nr. 247: ... *pascuosa loca in Eilsmaton et in Vallinbach et in Wisoberch eo iure, quo nostrarum ecclesiarum ministeriales allodia non tributaria habere noscuntur, a felicis record. Walthero villico de Stannis possessa* ...